An den Südtiroler Landtag
Herrn Präsidenten Arnold Schuler
Silvius-Magnago-Platz 6,
39100 Bozen

FREIE FRAKTION

Aktuelle Fragestunde
September 2024

Gemeinnutzungsgüter I
Von den Gemeinden verwaltete Güter

Sämtliche relevanten Beschlüsse der Gemeinnutzungsgüter, so auch der Haushaltsvoranschlag und die Abschlussrechnung, unterliegen gemäß Art. 8 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 12. Juni 1980 der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Landesregierung und dem zuständigen *Landesamt für Aufsicht und Beratung*:

1. Ich ersuche um eine **Auflistung** jener Südtiroler Gemeinnutzungsgüter, die über den Gemeindeausschuss verwaltet werden und bitte um die Angabe der Gemeinde, des Gemeinnutzungsgutes, seiner Art (Wald/Weide oder landwirtschaftlich intensiv nutzbare Flächen) und Größe.

2. Welche dieser befinden sich **grundbücherlich nicht im Eigentum der Gemeinde**?

3. Welche dieser Güter werden gemäß Artikel 2-bis, des LG Nr. 16/80 **direkt über den Haushaltsplan** der Gemeinde verwaltet und bei welchen Gütern erfolgt eine vom Haushaltsplan **getrennte Gebarung** gemäß Artikel 3, des LG Nr. 16/80?

4. In welcher Form erfolgt die **buchhalterische Kontrolle** der von Gemeindeausschüssen **über den Haushaltsplan** verwalteten Gemeinnutzungsgütern?

5. In welcher Form erfolgt die **buchhalterische Kontrolle** der von Gemeindeausschüssen **mit eigener Gebarung** verwalteten Gemeinnutzungsgüter?

6. Auf Grund welcher **gesetzlicher Grundlagen** erfolgen die **Kontrollen der beiden Verwaltungsformen?**

7. Die Verwaltung welcher Gemeinnutzungsgüter wurde im vergangen Jahr einer **übergeordneten buchhalterischen Kontrolle** unterzogen? Bitte um Nennung der Gemeinde, des betreffenden Gutes und des übergeordneten Kontrollorgans.

Andreas Leiter Reber

FREIE FRAKTION Südtiroler Landtag, Silvius-Magnago-Platz6, 39100 Bozen
andreas.leiter-reber@landtag-bz.org, +39 0471 94 61 55

Bozen, 16.09.2024

Bearbeitet von:

Herr L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Herr Präsident
Arnold Schuler
Südtiroler Landtag
Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 83-09-24
Gemeinnutzungsgüter I Von den Gemeinden verwaltete Güter

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der ”Aktuellen Fragestunde” bei der letzten Landtagssession vorgelegt und nunmehr schriftlich nachzureichen ist.

1. **Ich ersuche um eine Auflistung jener Südtiroler Gemeinnutzungsgüter, die über den Gemeindeausschuss verwaltet werden und bitte um die Angabe der Gemeinde, des Gemeinnutzungsgutes, seiner Art (Wald/Weide oder landwirtschaftlich intensiv nutzbare Flächen) und Größe.**
   Die Gemeindeausschüsse folgender Gemeinden verwalten Gemeinnutzungsgüter:
   Abtei (Pedraces), Aldein, Algund (Forst), Altrei, Auer, Brenner (Gemeinde Gossensass, Innergigglberg und Pflersch), Burgstall, Enneberg, Eppan a.d.W., Feldthurns (Feldthurns Zentrum, Garn und Pedratz), Freienfeld (Leimgrube), Gais (Mühlbach), Gargazon, Glurns, Innichen (Innichen und Innichberg), Kaltern a.d.W., Karneid, Kurtatsch a.d.W., Kastelruth, Latsch (St. Martin im Kofl), Marling, Martell, Mölten, Montan, Natz-Schabs (Aicha, Natz, Raas, Schabs, Viums), Neumarkt (Neumarkt und Laag), Partschins, Pfitsch (Innerpfitsch und Außerpfitsch), Plaus, Ratschings (Jaufental), Ritten, Rodeneck (Gifen und Vill), Salurn, Sarntal (Astfeld, Gentersberg, Asten, Muls-Weißenbach-Außerpens, Dick, Aberstückl und Nordheim), Schlanders (Schlanders und Vetzan), Schluderns, Sexten (Schmieden und Fraktion Ausserberg), St. Christina in Gröden, St. Ulrich, Sterzing (Vill Thuins), Terenten (Terenten und Pichlern), Tiers, Tirol, Truden im Naturpark, Villanders, Villnöss (Villnöss und Teis), Völs am Schlern, Vöran, Welschnofen und Wolkenstein in Gröden.
   Eine genaue Datenbank mit den Informationen bzgl. der Art und Größe der jeweiligen Gemeinnutzungsgüter liegt der Landesregierung nicht vor.

2. **Welche dieser befinden sich grundbücherlich nicht im Eigentum der Gemeinde?**
   Auch diesbezüglich verfügt die Landesverwaltung nicht über detaillierte Informationen.

3. **Welche dieser Güter werden gemäß Artikel 2-bis des LG Nr. 16/80 direkt über den Haushaltsplan der Gemeinde verwaltet und bei welchen Gütern erfolgt eine vom Haushaltsplan getrennte Gebarung gemäß Artikel 3, des LG Nr. 16/80?**
   Da es keine diesbezügliche Datenbank gibt erfordert die Beantwortung dieser Frage eine sehr aufwendige und detaillierte Recherche, die es in der Kürze der Zeit nicht möglich war durchzuführen.

4. **In welcher Form erfolgt die buchhalterische Kontrolle der von Gemeindeausschüssen über den Haushaltsplan verwalteten Gemeinnutzungsgütern?**
   Im Januar 2022 wurde mit Landesgesetz Nr. 1 vom 10.01.2022 die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Beschlüsse der vom Gemeindeausschuss verwalteten Gemeinnutzungsgüter abgeschafft, da in den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 12.06.1980 der folgende neue Absatz 4/ter eingefügt wurde: *„Erfolgt die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter über den Gemeindeausschuss nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze, so entfällt die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Landesregierung gemäß Artikel 8. Artikel*

8 Absatz 5 findet für die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Beschlüsse des Gemeindeausschusses Anwendung.“

Die Gesetzmäßigkeitskontrolle über die Beschlüsse des Gemeindeausschusses als Verwaltungsorgan der Gemeinnutzungsgüter steht der Landesregierung somit nicht mehr zu, allerdings kann im Sinne des Art. 1, Absatz 4/ter iVm Artikel 8, Absatz 5 LG Nr. 16/1980 nach wie vor jede/ jeder Nutzungsberechtigte gegen jene Beschlüsse, die ehemals der Rechtsmäßigkeitskontrolle der Landesregierung unterlagen (somit auch Beschlüsse betreffend den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen sowie die Abschlussrechnung), innerhalb der Frist von zehn Tagen ab dem letzten Tag ihrer Veröffentlichung Beschwerde bei der Landesregierung einlegen.

5. **In welcher Form erfolgt die buchhalterische Kontrolle der von Gemeindeausschüssen mit eigener Gebarung verwalteten Gemeinnutzungsgüter?**
   Siehe Antwort auf Frage 4

6. **Auf Grund welcher gesetzlicher Grundlagen erfolgen die Kontrollen der beiden Verwaltungsformen?**
   Die gesetzliche Grundlage sind das Landesgesetz Nr. 16/1980 sowie die allgemeinen Buchhaltungsprinzipien.

7. **Die Verwaltung welcher Gemeinnutzungsgüter wurde im vergangenen Jahr einer übergeordneten buchhalterischen Kontrolle unterzogen? Bitte um Nennung der Gemeinde, des betreffenden Gutes und des übergeordneten Kontrollorgans.**
   Gemäß Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 16/1980 unterliegen die dort aufgezählten Beschlüsse der von eigenen Komitees verwalteten Gemeinnutzungsgüter der Gesetzmäßigkeitskontrolle der Landesregierung. Einsendepflichtig sind dabei unter anderem sowohl der Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen sowie die Abschlussrechnung. In diesem Sinne erfolgen bei all diesen Verwaltungen immer regelmäßige buchhalterische Kontrollen seitens des zuständigen Amtes.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)